

In der Parteigerichtssache

CDU-Landesfrauenvereinigung S-B

g e g e n

1. CDU-Kreisfrauenvereinigung F-St
2. Frau J

hat das Bundesparteigericht der CDU auf die mündliche Verhandlung vom 15. Juni 1970 am 07. Dezember 1970 [... durch]

Dr. Güde (Vorsitzender)
Frau Dr. Becker-Döring, MdL (Beisitzer)
Herr Dr. Cassens, MdBBü (Beisitzer)
Herr Dr. Kanka (Beisitzer)
Herr Siebeke (Beisitzer)

beschlossen:

Unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung des Parteigerichts der CDU S vom 13. Mai 1969 wird festgestellt, daß die Wahlen und Beschlüsse des Landesdelegiertentages vom 19. April 1969 der CDU-Frauenvereinigung S-B aus B K rechtswirksam sind.

Die schriftliche Begründung der Entscheidung folgt.

Gründe

Die Parteien streiten um die Rechtswirksamkeit der Wahlen und Beschlüsse des Landesdelegiertentages der CDU-Frauenvereinigung S-B am 19.04.1969.

Das Parteigericht der CDU S-B als Landesparteigericht hat auf mündliche Verhandlung vom 15.05.1969 die erwähnten Wahlen und Beschlüsse für rechtsunwirksam erklärt. Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Landes-Frauenvereinigung S-B. Der Streitstoff und seine Entscheidung im einzelnen stellt sich folgendermaßen dar:

1. Das Landesparteigericht hat seine Entscheidung allein auf die Erwägung abgestellt, daß als Delegierte der CDU-Frauenvereinigung F zu Unrecht vier am 27.02.1969 gewählte Vertreterinnen zum Landesdelegiertentag zugelassen worden seien, während fünf am 19.04.1969 gewählte Damen hätten

zugelassen werden müssen. In der zugrundeliegenden Frage, ob die Wahlen vom 27.02.1969 oder diejenigen vom 19.04.1969 rechtswirksam waren, hat das Bundesparteigericht in der gleichzeitig entschiedenen Sache BPG 1/69 die Wahlen vom 27.02.1969 für rechtswirksam erklärt. Die Landesdelegiertenkonferenz hat demnach zu Recht die am 27.02.1969 gewählten Delegierten der Frauenvereinigung F zugelassen.

2.

a) Der Landesdelegiertentag war ordnungsmäßig von der Landesvorsitzenden, Frau P, einberufen. Soweit Fräulein K dabei tätig geworden ist, hat sie unstreitig "im Auftrag" der Landesvorsitzenden gehandelt, was § 39 Abs. 3 der Landessatzung bezüglich der Einladungen ausdrücklich zuläßt.

b) Die Unterzeichnung der Einladungen scheint nicht eigenhändig erfolgt zu sein, wie es § 39 Abs. 3 der Landessatzung vorschreibt; doch handelt es sich insoweit nur um eine Ordnungsvorschrift, deren Nichtbeachtung keine Unwirksamkeit zur Folge hat, wenn die Einladung unbestritten und offenkundig auf das berufene Organ zurückgeht.

c) Ob die Ladungsfrist nach § 39 Abs. 1 in allen Fällen eingehalten worden ist, kann dahingestellt bleiben, denn der Termin vom 19.04.1969 war schon mit Rundschreiben vom 05.02.1969 vorangekündigt und war offensichtlich seitdem bekannt. Das gilt insbesondere gegenüber Frau J, die ja zusammen mit zwei anderen Vorsitzenden von Kreisfrauenvereinigungen am 26.03.1969 eine Verlegung des Termins beantragt hatte und auf der Tagung anwesend war. Die Ablehnung des Verlegungsantrags läßt einen Ermessensmißbrauch nicht erkennen.

3. Den Ablauf des Landesdelegiertentages kann das Bundesparteigericht nur anhand des Protokolls beurteilen. Es ergeben sich aus ihm keine Verstöße, die die Unwirksamkeit der Beschlüsse und Wahlen zur Folge haben.

4. Der von Frau J erhobene Vorwurf eines unfairen und undemokratischen Verhaltens und der Manipulation durch den Vorstand ist zu allgemein, als daß rechtliche Forderungen gezogen werden könnten.

Die Vorgänge im Landesverband S-B der CDU-Frauenvereinigungen machen gewiß den Eindruck unerfreulicher Zerstrittenheit und unsachlicher Auseinandersetzungen. Doch die Parteigerichte sind nur zur repressiven Sanktion gegen klare Verstöße gegen Satzung und Recht berufen. Maßnahmen zur Wiederherstellung einer gestörten Ordnung stehen nach § 46 der Landessatzung dem Landesvorstand zu.